



1. Schutz von Natur und Landschaft

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind dem Landschaftspflegebegleitplan zu entnehmen.

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung (V)

Maßnahme V 1: Beauftragung eines Fachplanungsbüros der Landschaftsplanung mit der Umweltbauleitung.

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht formulierten relevanten Umweltauflagen / einzelne Schutzgüter sowie der hier dargestellten Eingriffe ist eine permanente Kontrolle zur Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und festgesetzter Maßnahmen während und nach der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Umweltschaden im Sinne des Umweltschutzgesetzes eintritt. Dies leistet eine Umweltbauleitung durch ein Fachplanungsbüro. Die Abteilung Stadtentwicklung und Grundstücke (69/2) ist von dem Planungsbüro zu beteiligen. Da sich nachweislich planungsrelevante Arten im Bereich des Baugebietes befinden und die in alten Weiden angelegten Spechthöhlen (reguliertes Höhlenzentrum / Artenschutzprüfung) eine hohe Bedeutung für diese planungsrelevanten Arten haben, ist eine kontinuierliche Kontrolle der Bauteile notwendig.

Maßnahme V 2: Anpassung Trasse

Es muss vermieden werden, einzelne der vorhandenen älteren Weiden zu fällen oder zu zerstören, da sonst wertvolle Brutplätze der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, Grauspecht und Star, akut gefährdet sind. Dies gilt insbesondere für den seltenen, stark gefährdeten und relativ störungsempfindlichen Grauspecht. Im Bauverlauf ist die Trasse in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Maßnahme V 3: Kennzeichnung des Trassenverlaufs

Die Zugänglichkeit der Trasse ist gut. Eine zusätzliche Beanspruchung von sensiblen und naturnahen Flächen im Verlaufe der Bauausführung ist auszuschließen. Der Maschineneinsatz hat sich ausschließlich auf die Trasse mit einer Breite von 4,00 m zu beschränken. Die Trasse ist gut sichtbar mit Pföcken in 5 m Abständen zu markieren.

Maßnahme V 4: Ausgleich von Gehölzverlusten

Gehölzverluste sind im direkten Umfeld auszugleichen. Es sind in Absprache mit der Abt. 69/2 standortgerechte Gehölze in der Qualität 18/20, bei Feldgehölzen Heister zu pflanzen. Für Gehölze die unter die Baumschutzsatzung fallen, ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

1.2 Spezielle Schutzmaßnahmen (S)

Maßnahme S 5: Einrichtung von Lagerplätzen

Die Einrichtung von Lagerplätzen für Bodenaushub, Material und Maschinen ist nur auf vor Beginn der Baumaßnahme definierten befestigten Flächen außerhalb des Baugebietes zulässig.

Maßnahme S 6: Schutz von Vogel- und Fledermausarten

Eine Begutachtung durch einen Experten der Höhlen in ggf. von Fällung betroffenen Gehölzen hat im Zeitraum November / Dezember zu erfolgen. Die notwendigen Fallarbeiten haben direkt im Anschluss daran zu erfolgen. Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für die Vernichtung von Gehölz- und damit Lebensraumstrukturen für Höhlenbrüter und Fledermaus sind im Baugebietes unmittelbar nach der Rodung insgesamt 20 Nisthöhlen für diese Arten beschädigungsfrei an geeigneten Gehölzen aufzuhängen. Durch die Anlage eines Rasplatzes wird die Störintensität in der naturnahen Aue zusätzlich erhöht und daher wird deren Anlage aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Maßnahme S 7: Schutz der Vegetationsbestände

Die Zugänglichkeit der Trasse ist grundsätzlich gut. Eine zusätzliche Beanspruchung von sensiblen und naturnahen Flächen im Verlaufe der Bauausführung ist auszuschließen. Der Maschineneinsatz hat sich ausschließlich auf die Trasse mit einer Breite von 4,00 m zu beschränken. Die Trasse ist gut sichtbar mit Pföcken in 5 m Abständen zu markieren. Eine optische Sicherung des Gehölzbestandes hat durch Markierung mit rot-weißem Baustellenband zu erfolgen. Hierzu sind am äußeren Kronenrand der Gehölze Plöcke zu setzen, an welchen das Band befestigt wird. Bei der Verwendung von Bodenmaterial ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass das Material frei von einer Belastung durch Samen und Rhizome von Neophyten ist. Der gesamte Vegetationsbestand ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen und Beschädigung zu schützen. Dies betrifft vor allem den gesamten Bestand des Bruch- und Auwaldes / Ufergehölze sowie die anderen, sich außerhalb des Trassenverlaufs befindlichen Gehölzbestände und Hochstaudenfluren.

Maßnahme S 8: Schutz des Bodens

Eine irreversible Beeinträchtigung des Bodens verursacht bereits das einmalige Befahren des Außenbodens mit schwerem Gerät. Dies ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Sowie dazu Maßnahme V 3, der Arbeitsbereich hat sich auf den Trassenverlauf zu beschränken. Die Baggergröße ist unbedingt den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei dem Maschineneinsatz gilt, dass Kettenlaufwerke besser als Radlaufwerke geeignet sind. Ggf. ist zum Schutz des Bodens mit Baggermaten oder Kunststoffplatten zu arbeiten. Die Arbeiten sind nur zulässig bei Niedrigwasser und trockenem Boden.

Maßnahme S 9: Schutz des Gewässers

Der Eintrag von Schadstoffen (Schwermetalle, Öle, Schmierstoffe) bedingt durch Materialien und Baumaschinen ist zu verhindern. Es sind schadstoffarme und mit biologisch abbaubaren Ölen betriebene Baumaschinen und Fahrzeuge einzusetzen. Baumaschinen und Fahrzeuge sind bei Nichtgebrauch außerhalb der Hochwasserlinie zu lagern.

1.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen (L)

Die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung eines Auenwaldes / Ufergehölzes sowie der vielfältigen Biotopstrukturen und damit dem Erhalt der Lebensräume der Vogel- und Säugelarten, die bei den faunistischen Kartierungen beobachtet wurden. Der Erhalt und die Entwicklung einer strukturellen Vielfalt der Vegetation bieten einem großen Spektrum der heimischen Insektenwelt einen Lebensraum.

Um Nutzer des Radweges davon abzuhalten, an die störanfälligen Uferbereiche zu gelangen, werden diese inklusive der Hochstaudenbereiche nicht freigeschnitten.

Grundsätzlich gilt ein Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden.

Maßnahme L 10: Sicherstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Sicherstellung der langfristigen Pflegemaßnahmen ist durch die Einbindung in das Pflegekonzept SHH oder eine vertragliche Regelung mit Naturschutzverbänden zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Maßnahme obliegt der Abteilung 69/2 Stadtentwicklung und Grundstücke.

Maßnahme L 11: Entwicklung der Bankette

Die Bankette (Bankettbaustoff aus Vorablieferung) werden fachgerecht vorbereitet. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass das verwendete Material frei von einer Belastung durch Samen und Rhizome von Neophyten ist.

Die Bankette werden mit einer gebietsseigenen, standortgerechten Saatgutmischung aus gesichertem Herkünften eingesetzt. Die langfristige Pflege erfolgt durch Mahd und bei Notwendigkeit entsprechende Nachsaat.

Maßnahme L 12: Nachpflanzung von standortgerechten Bäumen (Weiden, Erlen)

Im Zuge der Baumaßnahme wird es zu Rodungen von Bäumen in der Trassenführung kommen. Unabhängig von der Eingriffs- und Ausgleichsplanung werden diese Gehölzverluste an Ort und Stelle auszugleichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Begutachtung und die Festlegung von Standorten für die Neupflanzung von Großgehölzen. Im Falle der Baumschutzsatzung betroffen ist, erfolgt ein Ausgleich hierüber. Als Gehölze sind standortgerechte Gehölze wie Weiden und Erlen in der Qualität Hochstamm, Umläng 18/20 cm zu pflanzen.

Maßnahme L 13: Jungbaumpflege

Die Ersatzpflanzungen sind in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung einer fachgerechten Anwach- und Jungbaumpflege zu unterziehen. Sie werden jährlich mehrfach von unerwünschtem Überwuchs der angrenzenden Gehölze befreit.

1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Kompensation des Eingriffs (A)

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich von Abt. 69/2 Stadtentwicklung und Grundstücke. Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Tabelle 5 dargestellt.

Maßnahme A 14: Entwicklung eines lichten Auenwaldes

Mit Ausnahme der Fläche 13 (Böschungsbereich entlang der Oeger Straße) erfolgt im Überschwemmungsbereich zwischen Lemneufer und dem neuen Radweg die Entwicklung eines lichten Auenwaldes in Verbindung mit Hochstaudenfluren / Feuchtröhrländern. Erhalt und Förderung der vorhandenen Biotopstrukturen stehen im Vordergrund der Maßnahmen. Die detaillierte Ausgestaltung wird in einem gesonderten Pflanz- und Pflegekonzept dargestellt. Hierbei dient das Kulturlandschaftsprogramm MK als Vorgabe einer extensiven Bewirtschaftung. Grundsätzlich wird zukünftig der bestehende und neu zu pflanzende Gehölzbestand einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Übersicht 1:5.000



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 260

Letmathe - Oeger Straße/ Bergstraße

1. Änderung (Blatt 3) **Stand 08.08.2023**

Landschaftspflegebegleitplan
Maßnahmenplan Schutz von Natur und Landschaft /
Kompensation / Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab 1:750

